

Handlungsempfehlung der Ständigen Fachkonferenz 3 (SFK 3)
„Unterhalts-, Unterhaltsvorschuss- und Abstammungsrecht“
vom 22.2.2024

Umsetzung der Rechtsprechung zum § 7a UVG

An die SFK 3 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) wurde mit Fragen zur Umsetzung der BGH-Rechtsprechung vom 31.5.2023 (XII ZB 190/22, FamRZ 2023, 1287 = JAmt 2023, 421) und der Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. (26.9.2023 – 6 UF 121/23, NJW 2023, 3657 = JAmt 2023, 595) zu § 7a UVG herangetreten und um Handlungsempfehlung gebeten. Die Richtlinien zur Durchführung des UVG (UVG-RL) geben in der aktuellen Fassung (Stand: 1.1.2024) hierzu einige Hinweise, dennoch bleiben Fragen offen, was in der Praxis des Fachbereichs Unterhaltsvorschuss zu Verunsicherung führt. Dies betrifft sowohl Überlegungen im Zusammenhang mit einer Titelschaffung als auch die Nutzung bereits vorhandener Titel – im Kontext des § 7a UVG.

I. Hintergrund

Seit 1.7.2017 besteht die Vorschrift § 7a UVG, wonach nach § 7 UVG übergegangene Unterhaltsansprüche nicht verfolgt werden, solange der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, „Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt“. Auch wenn § 7a UVG in der Zukunft entfallen soll,¹ sind für die Dauer der Geltung der Vorschrift weiterhin die hier angestellten Überlegungen relevant.

* Die SFK 3, unter Vorsitz von *Nicole Siebert* (RiOLG, zzt. BMJ) und *Rolf Sievertsen* (KrJA Nordfriesland, Husum) hat vorliegende Handlungsempfehlung erarbeitet. Die Mitglieder dieses DIJuF-Fachgremiums sind abrufbar unter www.dijuf.de → Service → Gremien und Netzwerk.

¹ Der Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie sieht die Streichung von § 7a UVG vor; ebenso ist der Wegfall im Zuge eines angedachten Familienstartzeitgesetzes vorgesehen.

Der BGH (31.5.2023 – XII ZB 190/22, FamRZ 2023, 1287 = JAmt 2023, 421) hat entschieden, dass unter „verfolgen“ iSd § 7a UVG nicht nur die Vollstreckung zu verstehen ist, hingegen bereits die Titelbeschaffung. Sodann wird in der Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. (26.9.2023 – 6 UF 121/23, NJW 2023, 3657 = JAmt 2023, 595) § 7a UVG in einem Fall für einschlägig befunden, in dem der barunterhaltspflichtige Elternteil Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen hat, wenn auch nur iHv mtl. 120 EUR, und das Vorliegen einer Amtsermittlungspflicht bejaht.

II. Allgemeine Klarstellungen zu § 7a UVG und erste Bewertung der hierzu ergangenen Rechtsprechung

Die Anwendung des § 7a UVG setzt voraus, dass ein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht.² Dieser kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zugrundelegung von fiktivem Einkommen bejaht werden und geht gem. § 7 UVG auf den UV-Träger über. Der übergegangene Anspruch kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7a UVG nicht verfolgt werden. Auch das Kind kann den Anspruch nicht verfolgen, da dieser aufgrund der UV-Zahlungen übergegangen ist bzw. insoweit sein Bedarf gedeckt wurde. Hat das Kind bspw. einen Titel in Höhe des Mindestunterhalts, so besteht der Anspruch des Kindes nur noch in Höhe der Differenz zwischen erbrachter UV-Leistung und Mindestunterhalt (regelmäßig in Höhe des halben Kindergelds).

Nach Auffassung der SFK 3 kann eng angelehnt an den Wortlaut des § 7a UVG die Vorschrift nur dann für einschlägig befunden werden, wenn beide Voraussetzungen – der Bezug von ALG II/Bürgergeld und fehlendes Einkommen iSv § 11 Abs. 1 SGB II – kumulativ vorliegen,³ unabhängig von der Höhe steht eigenes Einkommen der Bejahung des § 7a UVG entgegen.⁴ Zwar sind Hinzuverdiener:innen so gegenüber denjenigen, die keinerlei Erwerbstätigkeit nachgehen, benachteiligt, die strenge Grenze ist aber im Hinblick auf die klare Anwendbarkeit der Vorschrift vorzuziehen.

Steht die Schuldner:in im SGB II-Leistungsbezug, verfügt aber angesichts der hohen Schonvermögensgrenzen im SGB II über Vermögen, so ist dies ohne Bedeutung, da § 7a UVG allein auf das Einkommen abstellt. Auch in diesen Fällen besteht folglich das Verfolgungsverbot nach § 7a UVG.

Nach Ansicht der SFK 3 ist unter Verfolgung eines Anspruchs auch die Aufrechnung mit Forderungen nach § 7 UVG zu fassen⁵ wie auch die Anmeldung dieser Forderungen in einem Insolvenzverfahren.

² Der BGH (31.5.2023 – XII ZB 190/22 Rn. 11, FamRZ 2023, 1287 = JAmt 2023, 421 [422]) hält in seiner Entscheidung fest:

„a) § 7a UVG schließt [...] den Anspruchsübergang nicht aus, sondern setzt diesen vielmehr voraus. Damit wird gleichzeitig vorausgesetzt, dass ein Unterhaltsanspruch gegeben ist. [...] Denn die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit setzt nur voraus, dass der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, das zur Aufbringung des Unterhalts erforderliche Einkommen zu erzielen.“

³ So auch OLG Düsseldorf 5.2.2024 – II-6 WF 9/24, zur Veröffentlichung im JAmt vorgesehen; *Schürmann* FamRB 2023, 356 f.

⁴ So auch *Götsche* jurisPR-FamR 23/2023 Anm. 2.

⁵ S. IV.; wird regelmäßig gegenüber Steuererstattungsansprüchen erklärt, aber auch gegenüber sonstigen Forderungen des Unterhaltsschuldners gegen das Land.

III. Amtsermittlung

Eine allgemeine Verpflichtung der UV-Stelle, das Vorliegen des SGB II-Bezugs von Amts wegen zu ermitteln, besteht aus Perspektive der SFK 3 nicht.⁶ Die Auffassung des OLG Frankfurt a. M., es sei „Aufgabe des Leistungsträgers, zu überprüfen, ob § 7a UVG einer Rechtsverfolgung entgegensteht, ggf. durch Anfrage beim zuständigen Jobcenter [...]“, wird nicht geteilt und kann auch nicht der in der Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. zitierten Gesetzesbegründung entnommen werden. Eine allgemeine Verpflichtung, vor einem Antrag auf Titulierung bzw. vor Einleitung einer Zwangsvollstreckung gegen den Elternteil ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte zu prüfen, ob dieser Leistungen nach dem SGB II erhält, ist nach Ansicht der SFK 3 nicht zu bejahen.⁷

Dies deckt sich auch mit der Rechtsprechung des BGH, wonach die „angeordnete Rechtsfolge des Forderungsübergangs ganz oder teilweise wieder vernichtet und dessen tatsächliche Voraussetzungen daher nach den allgemeinen Regeln von demjenigen darzulegen und zu beweisen sind, der sich auf **diese für ihn günstige Ausnahmeregelung** berufen will“⁸.

Liegen hingegen konkrete Anhaltspunkte für einen SGB II-Bezug vor, möglicherweise aufgrund eines Hinweises des die UV-Leistung beantragenden Elternteils, so wird empfohlen, bei der Schuldner:in nachzufragen.

Aber auch ohne konkrete Hinweise erscheint empfehlenswert, im Erstanschreiben nach UV-Antragstellung, in der Rechtswahrungsanzeige nach Bewilligung oder/und in einem möglichen Erinnerungsschreiben vor Einleitung gerichtlicher Maßnahmen folgenden Zusatz – sinngemäß – aufzunehmen:

„Wir gehen davon aus, dass Sie in dem Zeitraum, für den wir Unterhaltszahlungen von Ihnen fordern, keine SGB II-Leistungen bezogen haben. Sollte unsere Annahme nicht richtig sein, so teilen Sie uns dies bitte binnen einer Frist von drei Wochen unter Vorlage der Bescheide mit. Sollte innerhalb der Frist keine entsprechende Mitteilung von Ihnen eingehen, gehen wir davon aus, dass unsere Annahme zutrifft.“

Wenn trotz dieser Hinweise keine Rückmeldung erfolgt, dürfte kein Kostenrisiko bestehen, wenn in einem gerichtlichen Verfahren (Titulierung oder Vollstreckung) der Bürgergeld-Bezug erstmals vorgetragen werden sollte. Gerade bei mehrfachen Hinweisen in den vorangegangenen Schreiben hätte es an der Schuldner:in gelegen, sich zu melden und somit erst gar keinen Anlass für das gerichtliche Verfahren zu geben, was bei der Kostenfolge nach § 243 FamFG zu beachten wäre.

⁶ So auch UVG-RL 164; anders OLG Frankfurt a. M. 26.9.2023 – 6 UF 121/23, NJW 2023, 3657 = JAmt 2023, 595; *Schürmann* FamRB 2023, 356 f.; *Bömelburg* FamRB 2024, 51.

⁷ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 489 ff.; *Benner* JAmt 2017, 334.

⁸ BGH 8.5.2019 – XII ZB 560/16 Rn. 17 [*Anm. der Red.: Hervorhebungen durch die Verf.*]; vgl. auch Ausführungen BayLSG 18.6.2021 – L 8 SO 6/21 Rn. 39, mit Verneinung einer Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X bei zivilrechtlichen Forderungen.

Hat der barunterhaltspflichtige Elternteil auf seinen Bürgergeld-Bezug verwiesen, ohne jedoch den erbetenen Bescheid vorzulegen, so mag mit Blick auf den Ersterhebungsgrundsatz des § 67a Abs. 2 SGB X eine Erinnerung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf eine Anfrage seitens der UV-Stelle beim Jobcenter erfolgen.

Nach Ansicht der SFK 3 ist in keinem Fall ohne konkreten Anhaltspunkt umfassend in alle Richtungen zu ermitteln (möglicher SGB II-Bezug im gesamten Zeitraum; bedingt durch Umzüge können mehrere Jobcenter Leistungen gewährt haben etc).⁹

IV. Aufrechnung

Zum besseren Verständnis wird zunächst festgehalten, dass bei einer Aufrechnung die UV-Stelle das Land bittet, mit § 7 UVG-Forderungen gegen Ansprüche der Schuldner:in auf Steuererstattung oder auf Auszahlung von Eigengeld (bei Haft-Fällen) die Aufrechnung gegenüber dem bzw. der Pflichtigen zu erklären. Diese Aufrechnungsersuchen sind nach Auffassung der SFK 3 als ein Verfolgen iSd § 7a UVG zu verstehen.

Resultieren die § 7 UVG-Forderungen aus einem Zeitraum, in dem nicht SGB II bezogen wurde, spricht nichts gegen ein Aufrechnungsersuchen beim Finanzamt, wenn aktuell kein SGB II-Bezug vorliegt. Werden zwar aktuell SGB II-Leistungen bezogen, kann vertreten werden, dass für den Monat, in dem das Land die Steuererstattung auszahlen müsste, kein Fall des § 7a UVG vorliegt (Steuererstattung = Einkommen iSd § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Ergeben sich die Forderungen der UV-Stelle hingegen aus einer Zeit, in der SGB II-Leistungen empfangen wurden, so steht einer Aufrechnung § 7a UVG entgegen und muss daher insgesamt unterbleiben.

Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung müsste das Ersuchen um Aufrechnung entsprechend korrigiert werden.

V. Treuhänderische Rückübertragung

Mit einer treuhänderischen Rückübertragung auf das Kind gem. § 7 Abs. 4 S. 3 UVG lässt sich das „Verfolgungshindernis“ nicht umgehen. Rückübertragungen haben den Sinn, dass § 7 UVG-Forderungen vom Kind geltend gemacht werden, und somit stellt eine Forderungs-Rückübertragung ein Verfolgen der Ansprüche iSd § 7a UVG dar.

Bei einem bereits bestehenden Treuhandvertrag gilt es, mit dem Fachbereich Beistandschaft zu kommunizieren, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen die Fallsitua-

⁹ Selbst bei Bejahung einer Amtsermittlungspflicht dürfte diese nicht überspannt werden. Neben dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit haben Verwaltungen auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

tion § 7a UVG verwirklicht ist, und wie in den Fällen, in denen keine Kenntnis darüber vorliegt, ob SGB II bezogen bzw. ob daneben über Einkommen verfügt wurde.¹⁰

Klarstellend ist festzuhalten, dass in Höhe der UV-Leistung kein Unterhalt zugunsten des Kindes von der Beiständ:in zu fordern ist. Entweder es besteht gar keine Leistungsfähigkeit oder es besteht zwar Leistungsfähigkeit aufgrund fiktiver Einkommensberechnung, dann ist der Anspruch auf den UV-Träger gem. § 7 UVG übergegangen, wobei dieser aber nicht verfolgt werden darf (wenn daneben kein eigenes Einkommen iSv § 7a UVG vorliegt).

VI. Erfolgreicher Regress trotz Verstoßes gegen § 7a UVG

1. Aufrechnung oder Anmeldung als Insolvenzforderung

Belegt die Schuldner:in, dass mit Forderungen aus Zeiten aufgerechnet wurde, in denen die Voraussetzungen des § 7a UVG gegeben waren, so wäre insoweit der sich daraus ergebende Aufrechnungsbetrag zu erstatten. Insoweit ist davon auszugehen, dass ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung besteht.¹¹

Gleiches gilt für die Befriedigung im Wege eines Insolvenzverfahrens.

2. Freiwillige Zahlungen

Wurden bzw. werden freiwillige Zahlungen auf den „Rückstand“ geleistet, so gilt es zu differenzieren:

Sofern Altforderungen jenseits der „§ 7a UVG-Zeiträume“ resultieren und zum Zeitpunkt der Leistung kein SGB II-Bezug vorlag, bestehen keine Bedenken, Zahlungen unkommentiert entgegenzunehmen.

Sollten sich allerdings Forderungen nur aus dem Zeitraum eines SGB II-Bezugs ergeben bzw. zu einer Zeit des SGB II-Bezugs geleistet worden sein, so sollte die Schuldner:in entsprechend informiert werden. Ein späterer Rückforderungsanspruch scheidet dann nach § 814 BGB aus, weil die Schuldner:in gewusst hat, dass er bzw. sie die Überzahlung ohne rechtlichen Grund erbracht habe.

VII. Ausbuchung/Niederschlagung

1. Ausbuchung und Bestätigung bei festgestellten § 7a-UVG-Fällen

Soweit die Voraussetzungen des § 7a UVG nachgewiesen sind, stellt das (Weiter-)Verfolgen einen Verstoß gegen § 7a UVG dar. Da die Verwaltung dem Gebot der Gesetzmäßigkeit unterliegt, sind nach Ansicht der SFK 3 die Beträge auch dann endgültig niederzuschlagen, wenn dies nicht von der Titelschuldner:in verlangt wird. Hier mögen die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu Niederschlagung und Erlass von Forderungen herangezogen werden, wobei dringend angeraten wird,

¹⁰ Hierzu DIJuF-Rechtsgutachten SN_2024_0128, JAmt 2024, 218, abrufbar unter www.dijuf.de → Veröffentlichungen.

¹¹ Näher dazu DIJuF/Knittel/Birnstengel Themengutachten TG-1216, Stand: 1/2017, Ziff. 5.1, abrufbar unter www.kijup-online.de.

eine verwaltungsinterne vereinfachte „§ 7a UVG-Niederschlagung“ vorzunehmen mit dem Verweis auf die BGH-Rechtsprechung und Verweis auf die belegten Zeiträume.

Empfehlenswert scheint, die internen Entscheidungsträger für Niederschlagung und Erlass vorab darüber zu informieren, dass zukünftig aufgrund der BGH-Entscheidung vermehrt Fälle mit „hohen Anspruchs-Ausfällen“ vorgelegt werden dürften.

Wenn Kontakt zur Titelschuldner:in besteht, sollte dieser gegenüber auch der (Teil-)Forderungsverzicht geäußert werden. Klarstellend kann auch zusätzlich der Vollstreckungsverzicht ausgesprochen werden, was aber nicht notwendig ist, da mit Wegfall der Forderung der Wegfall des Vollstreckungsrechts einhergeht.

2. Niederschlagung/Ausbuchung von Forderungen, die bereits vor dem 1.7.2017 gem. § 7 UVG übergegangen sind

Überlegenswert scheint, wenn für die Zeit ab 1.7.2017 Niederschlagungen vorzunehmen sind, dies zum Anlass zu nehmen, auch die Werthaltigkeit von Forderungen aus der Zeit vor dem 1.7.2017 kritisch zu hinterfragen.

Für Forderungen, die vor der Einführung des § 7a UVG entstanden sind, diese aber im Zeitraum ab 1.7.2017 nicht verfolgt werden durften, weil SGB II-Bezug vorlag, können zwar bei aktuellem Wegfall des SGB II-Bezugs nun verfolgt werden, allerdings gilt es, den Eintritt von **Verjährung** zu beachten und entsprechend in Erwägung zu ziehen, die Forderungen bereits aus diesem Grund niederzuschlagen.

Ist zwar noch nicht Verjährung eingetreten, so ist der Eintritt von **Verwirkung** in Betracht zu ziehen und ggf. entsprechend auszubuchen. Der Eintritt von Verwirkung kann sicher dann verneint werden, wenn die Schuldner:in bezüglich der Forderungen aus der Zeit vor dem 1.7.2017 regelmäßig darauf hingewiesen wurde, dass diese, bei Wegfall des SGB II-Bezugs, noch geltend gemacht werden. Im Übrigen besteht das Risiko, je nach Sachverhalt, dass der Eintritt von Verwirkung bejaht werden könnte.¹²

Zudem kann für eine Niederschlagung sprechen: Oftmals ist der Schuldenbetrag so hoch und die Erwerbsperspektive der Titelschuldner:innen so schlecht, dass diese Beträge nach **jahrelangem Verwalten** letztendlich doch niederzuschlagen sind. Auch resultieren die Titel häufig aus vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren, in denen sich die (eigentlich) barunterhaltspflichtigen Eltern einfach nicht gemeldet haben, sie aber weder tatsächlich leistungsfähig waren noch die Basis dafür gegeben war, fiktives Einkommen zugrunde zu legen (somit wären in einem streitigen Gerichtsverfahren oftmals keine Forderungen festgesetzt worden). Hier sollte den UV-Stellen seitens des Bundes und der Länder Ermessensspielraum für eine großzügige Niederschlagung zugestanden werden. Neben der Gesetzmäßigkeit steht auch die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

¹² Wobei nach BGH (31.8.2018 – XII ZB 133/17, JAmt 2018, 213) zum reinen Zeitablauf besondere, auf dem Verhalten der Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten müssen, die das Vertrauen der Verpflichteten rechtfertigen, die Berechtigte werde ihren Anspruch nicht mehr geltend machen.

VIII. Fazit/Ausblick

Die Empfehlungen können helfen, Arbeitskraftressourcen des Fachbereichs Unterhaltsvorschuss nicht in der Verwaltung von uneinbringlichen Forderungen zu verschwenden, wobei nicht verkannt wird, dass auch die Bereinigung der Forderungskonten arbeitsaufwendig ist.

Auch wenn § 7a UVG ersatzlos gestrichen wird, wird das Thema insbesondere die UV-Stellen noch länger beschäftigen. Auch unter Beachtung möglicher weiterer gerichtlicher Entscheidungen ist eine fortwährende Begleitung der UV-Stellen durch entsprechende Konkretisierungen der Richtlinien zum UVG wünschenswert. Hier sollten keine strikten Vorgaben zur schnellen Titulierung ausgesprochen werden, sondern in das fachgerechte Ermessen der UV-Stellen gelegt werden. Die Grundproblematik, die sich am § 7a UVG zeigt, als dass in vielen Fällen nicht werthaltige Titel geschaffen wurden, bleibt ansonsten bestehen.